

23.09.2014

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

### **Gesetz zur Verlagerung der Vollzugsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt**

#### **A Problem und Regelungsbedarf**

Mit dem Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2006 sind die Zuständigkeiten für den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) des Bundes und des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (WasEG) vom damaligen Landesumweltamt auf die Bezirksregierung Düsseldorf übergegangen (vgl. Art. 3 und Art. 8 Nr. 5). Zum 1. Januar 2008 wurden dann zahlreiche Zuständigkeiten wieder aus den Bezirksregierungen ausgegliedert und u.a. die Umweltverwaltung neu geordnet. Dabei blieb die Bezirksregierung Düsseldorf für die Festsetzung der Abwasserabgabe und des Wasserentnahmeentgeltes zuständig. Das neu errichtete Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) wurde als rein fachgutachterlich tätige Stelle konzipiert.

Im Vollzug hat sich herausgestellt, dass die Bezirksregierung Düsseldorf zunehmend auf die fachliche Kompetenz des LANUV zurückgreifen muss, z.B. bei der Bestimmung des Abgabesatzes in der Abwasserabgabenfestsetzung oder bei der Verrechnung von Kooperationsaufwendungen beim Wasserentnahmeentgelt. Diese Schnittstellen haben sich als nicht optimal im Sinne eines effizienten Verwaltungsvollzuges erwiesen.

#### **B Lösung**

Die jeweiligen Zuständigkeitsregelungen sind anzupassen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen haben vereinbart, den Vollzug dieser Gesetze dem LANUV zu übertragen.

Im Rahmen dieser Anpassung werden die für den Vollzug des WasEG bisher im Gesetz selbst geregelten Zuständigkeiten systemkonform in die Zuständigkeitsverordnung Umwelt-

Datum des Originals: 23.09.2014/Ausgegeben: 29.09.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

schutz (ZustVU) überführt und die erforderlichen Änderungen zum AbwAG in der ZustVU vorgenommen.

**C Alternativen**

Keine

**D Kosten**

Durch das Gesetz werden keine Kosten ausgelöst. Die erforderliche Ausstattung beim LANUV wird durch Umsetzung gewährleistet.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

**F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine

**G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Keine

**H Gender Mainstreaming**

Genderaspekte sind nicht berührt.

**I Befristung**

Das Änderungsgesetz ist nicht zu befristen.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Landesregierung

#### **Gesetz zur Verlagerung der Vollzungsaufgaben Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt**

#### **Artikel 1 Änderung des Wasserentnahmeentgelt- gesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen**

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Gesetz vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### **Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeent- geltgesetz des Landes Nordrhein- Westfalen - WasEG)**

#### **§ 3 Entgelt- und Erklärungspflicht**

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts sind diejenigen verpflichtet, die das Wasser nach § 1 Abs. 1 entnehmen (Entgeltpflichtige).

(2) <sup>1</sup>Die Entgeltpflichtigen haben der Festsetzungsbehörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Die Frist zur Abgabe der Erklärung kann auf Antrag verlängert werden. <sup>3</sup>Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, schätzt die zuständige Behörde die Wassermenge. <sup>4</sup>Dabei ist im Regelfall die in dem Recht oder der Befugnis zugelassene Entnahmemenge zugrunde zu legen.

(3) <sup>1</sup>Endverbrauchende Wassernutzer haben dem Entgeltpflichtigen zur Erfüllung seiner jeweiligen Erklärungspflichten rechtzeitig vor den in Absatz 2 und § 6 Abs. 2 festgelegten Fristen die erforderlichen Angaben über die Art der Verwendung des Wassers zu machen und die zum Nachweis

dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <sup>2</sup>Bezieht der Wassernutzer das Wasser nicht unmittelbar vom Entgeltpflichtigen, bestehen die Verpflichtungen nach Satz 1 gegenüber dem Wasserlieferanten, für den die Pflichten nach Satz 1 entsprechend gelten.

(4) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über

1. die Form, den Inhalt der Erklärung und die Art des Nachweises,
2. Angaben zur Entnahmesituation,
3. die Einrichtung von Messstellen sowie das Aufzeichnen von Messergebnissen

zu erlassen.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

#### **§ 4 Zuständigkeit, Festsetzung**

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgelts erfolgen durch die zuständige Behörde.“
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

(1) <sup>1</sup>Zuständig für die Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgelts ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Festsetzungsbehörde). <sup>2</sup>Die Festsetzungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt durch schriftlichen Bescheid gegenüber den Entgeltpflichtigen unter Anrechnung der nach § 6 geleisteten Vorauszahlungen fest.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) <sup>1</sup>Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Zahlung des Wasserentnahmeentgelts verjährt in fünf Jahren. <sup>3</sup>Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(4) <sup>1</sup>Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre nach Ablauf des Veranlagungsjahres, für die Veranlagungszeiträume der Jahre 2004 und 2005 beträgt die Frist drei Jahre. <sup>2</sup>Abweichend hiervon beträgt die Festset-

zungsfrist zehn Jahre, wenn der Entgeltpflichtige unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat und dadurch das Wasserentnahmeentgelt verkürzt wird. <sup>3</sup>Der Lauf der Frist beginnt mit der gesetzlichen oder behördlich bestimmten Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Einziehen des Entgelts,  
Stundung, Erlass, Niederschlagung**

- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

(1) Das Wasserentnahmeentgelt wird von der Festsetzungsbehörde eingezogen.

(2) Die Festsetzungsbehörde kann das Wasserentnahmeentgelt

- 1. ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Entgeltpflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint,
- 2. ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden,
- 3. niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

(3) <sup>1</sup>Bezugsgegenstand für die Beurteilung der erheblichen Härte im Sinne des Absatz 2 Nr. 1 und der Unbilligkeit im Sinne des Absatz 2 Nr. 2 ist im Falle eines Konzerns die jeweilige Konzerngesellschaft. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll die Festsetzungsbehörde die Auswirkungen einer Erhebung für den betrieblichen Standort bei der Beurteilung des Einzelfalles angemessen berücksichtigen.

## 4. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6  
Vorauszahlungen**

(1) Für die jeweiligen Veranlagungszeiträume sind Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2004 ist die Vorauszahlung zum 1. Oktober 2004 zu entrichten. <sup>2</sup>Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2003 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgelegten Entgeltsätzen. <sup>3</sup>Die im Jahre 2003 entnommene Menge hat der Entgeltspflichtige bis zum 1. Juli 2004 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. <sup>4</sup>Kommt der Entgeltspflichtige seiner Verpflichtung nach Satz 3 nicht nach, schätzt die Festsetzungsbehörde die entnommene Wassermenge nach billigem Ermessen. <sup>5</sup>Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Behörde“ ersetzt.

(3) <sup>1</sup>Für die dem Jahr 2004 nachfolgenden Veranlagungszeiträume sind die Vorauszahlungen zum 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraumes zu entrichten. <sup>2</sup>Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß § 3 Abs. 2 erklärten Wassermenge. <sup>3</sup>Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- c) In Absatz 4 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

(4) Für die bis zum 30. Juli 2011 nicht entgeltpflichtigen Entnahmen ist für den anteiligen Veranlagungszeitraum des Jahres 2011 die Vorauszahlung zum 1. November 2011 zu entrichten. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß § 3 Absatz 2 erklärten Wassermenge und dem Entgeltsatz, der in dem Jahr der Vorauszahlung maßgeblich ist. Die im Jahr 2010 entnommene Menge hat der Entgeltspflichtige bis zum 1. September 2011 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. Absatz 3 gilt entsprechend.

**§ 8  
Verrechnung**

(1) <sup>1</sup>Leistet ein Entgeltspflichtiger als öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung auf Grund einer vertraglich vereinbarten Koope-

5. In § 8 Absatz 1 Satz 3 wird jeweils das Wort „Festsetzungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Behörde“ ersetzt.

ration mit der Landwirtschaft oder einer Landwirtschaftskammer Zahlungen für Maßnahmen zum Schutze des entnommenen Rohwassers, können die im Veranlagungsjahr hierfür entstandenen Aufwendungen mit der Vorauszahlung oder der Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts für dieses Veranlagungsjahr verrechnet werden. <sup>2</sup>Verrechnungsfähig sind die personellen Aufwendungen für die Gewässerschutzberatung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie Aufwendungen für Maßnahmen. <sup>3</sup>Die im Veranlagungsjahr entstandenen Aufwendungen sind schriftlich gegenüber der Festsetzungsbehörde nachzuweisen.

(2) Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über das Verrechnungsverfahren und die Nachweisführung zu erlassen.

## **Artikel 2** **Änderung der Zuständigkeitsverordnung** **Umweltschutz**

Die Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662, ber. 2008 S. 155), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. In Teil A werden vor den Wörtern „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft“ folgende Wörter eingefügt:

„Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung,“.

## **Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz** **(ZustVU)**

siehe Anlage 1

- b. Der Teil B, I. Übersicht wird wie folgt geändert: siehe Anlage 2
- aa) In Nummer 21 werden die Wörter „Landeswassergesetz (LWG)“ durch die Wörter „Gesetze des Landes“ ersetzt.
- bb) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21.1 und 21.2 eingefügt:
- „21.1 Landeswassergesetz (LWG)
- 21.2 Wasserentnahmeentgeltgesetz (WasEG)“.
2. Der Anhang II, 2 Wasserrecht wird wie folgt geändert: siehe Anlage 3
- a. In Nummer 20.2 werden die Wörter „BezReg Düsseldorf“ durch die Angabe „LANUV“ ersetzt.
- b. In Nummer 21 werden die Wörter „Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Gesetze des Landes“ ersetzt.
- c. Nach Nummer 21 wird die folgende Nummer 21.1 eingefügt:
- „21.1 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung“.
- d. Die bisherigen Nummern 21.1 bis 21.78 werden die Nummern 21.1.1 bis 21.1.78.



- e. Nach Nummer 21.1.78 wird die folgende Nummer 21.2 eingefügt:

„21.2 Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – WasEG) vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: LANUV“

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.



## Begründung

Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen des WasEG und der ZustVU sind erforderlich, um die zwischen dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vereinbarte Umorganisation rechtlich umzusetzen. Die bis dato systemwidrig im WasEG geregelte Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf wird aus dem WasEG gestrichen. Die für die Umsetzung der Umorganisation erforderliche Zuständigkeit des LANUV wird dem System der Zuständigkeitszuweisungen im Umweltbereich in NRW entsprechend in der ZustVU geregelt.

Die Verlagerung der Zuständigkeit für die Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts geschieht parallel zur Verlagerung der Festsetzung der Abwasserabgabe auf das LANUV. Eine gemeinsame Festsetzungsbehörde für Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt ist schon insoweit geboten, als hiermit gemeinsame DV-Technik und personelle Synergien genutzt werden. Die Verlagerung der Abwasserabgabefestsetzung ist auch deswegen sinnvoll und notwendig, weil eine Vereinfachung der Festsetzung dadurch herbeigeführt wird, dass die Überwachung der Abwassereinleitungen gemäß § 120 Landeswassergesetz operativ durch das LANUV durchgeführt wird und die Daten im LANUV zentral vorgehalten, ausgewertet und für die Festsetzung verwendet werden. Zudem ist sowohl bei der Bestimmung des Abgabesatzes in der Abwasserabgabefestsetzung als auch bei der Verrechnung von Kooperationsaufwendungen beim Wasserentnahmeentgelt die fachliche Kompetenz des LANUV insbesondere in schwierigen Einzelfällen erforderlich.



## Anlage 1

## Verzeichnis

## Teil A

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S.232) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114),

Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung,

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG -) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462),

Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen (ABl. EG L 190 S. 1),

Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) in der jeweils geltenden Fassung,

...

## Anlage 2

...

- 20.2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)
- 20.3 Wassersicherstellungsgesetz
- 21 Landeswassergesetz (LWG)
- 22 Verordnungen des Landes
  - 22.1 Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan)
  - 22.2 Kommunalabwasserverordnung (KomAbwV)
  - 22.3 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)
  - 22.4 Selbstüberwachungsverordnung kommunal (SüwV-kom)
  
- 3 Abfallrecht**
  - 30 Gesetze des Bundes
    - 30.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG)
    - 30.2 Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG)
    - 30.3 Batteriegesetz
  - 31 Verordnungen des Bundes
    - 31.1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
    - 31.2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV)
    - 31.3 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)
    - 31.4 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (EgRL)
    - 31.5 Nachweisverordnung (NachwV)
    - 31.6 Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV)
    - 31.7 Verpackungsverordnung (VerpackV)
    - 31.8 Bioabfallverordnung (BioAbfV)
    - 31.9 Versatzverordnung (VersatzV)
    - 31.10 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

...

## Anlage 3

...

zuständig: BezReg, sofern sie für die jeweilige Aufgabe zuständig ist

## 20.1.44

§ 96 Abs. 2 und 3

Festsetzung der Entschädigung

zuständig: BezReg

## 20.1.45

§ 98 Abs. 1 und 2

Entscheidung über Ansprüche auf Entschädigung, Hinwirkung auf eine gütliche Einigung

zuständig: BezReg

## 20.1.46

§ 99

Festsetzung des Ausgleichs

zuständig: BezReg

## 20.1.47

§ 100 Abs. 1 und 2

Anordnung von Maßnahmen, Überprüfung und Anpassung von Zulassungen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

## 20.1.48

§ 101 Abs. 1 und 2

Maßnahmen der Gewässeraufsicht

zuständig: BezReg, sofern sie für die Gewässeraufsicht zuständig ist

## 20.2

**Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer**

**(Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.**

**Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: BezReg Düsseldorf

## 20.3

**Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft für**

**Zwecke der Verteidigung (Wassersicherungsgesetz) vom 24. August 1965 (BGBl. I**

**S. 1225, 1817) in der jeweils geltenden Fassung**

Vollzug der Aufgaben dieses Gesetzes

zuständig: BezReg

## 21

**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der**

**Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926) in der jeweils**

**geltenden Fassung**

## 21.1

§ 2f

Auslegung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms

zuständig: BezReg

## 21.2

§ 8 Abs. 2

Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie

...

...

21.74

§ 145

Streitentscheidung und Aussetzung

zuständig: BezReg, sofern sie für die wasserrechtliche Entscheidung zuständig ist

21.75

§ 147

Entgegennahme von Antragsunterlagen

zuständig: BezReg, sofern sie für die Entscheidung über die Bewilligung oder gehobene Erlaubnis zuständig ist

21.76

§ 157

Anlegung und Führung des Wasserbuchs

zuständig: BezReg

21.77

§ 166

Rücknahme oder Widerruf alter Rechte

zuständig: BezReg

21.78

§ 170

Durchführung des Planfeststellungsverfahrens

zuständig: BezReg

## **22**

### **Verordnungen des Landes**

#### **22.1**

**Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SüwV Kan) vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. S. 64) in der jeweils geltenden Fassung**

Vollzug der Aufgaben dieser Verordnung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Zulassung der Abwassereinleitung oder für die Entgegennahme der Anzeige des Kanalisationsnetzes zuständig ist

#### **22.2**

**Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Kommunalabwasserverordnung – KomAbwV) vom 30. September 1997 (GV. NRW. S. 372) in der jeweils geltenden Fassung**

##### **22.2.1**

§ 5 Abs. 1

Fristverlängerung betreffend Anforderungen an Stickstoffeinleitung

zuständig: BezReg, sofern sie für die Abwassereinleitung zuständig ist

#### **22.3**

...